

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. III. Nr. 47. 25. November 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

## Kreisschreiben

der

Schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien  
und Polizeidirektionen der Schweiz.

(Vom 20. November 1871.)

Hochgeachtete Herren!

Die königlich italienische Gesandtschaft macht uns aufmerksam, daß nach Gesetz vom 16. Juni 1871 die Kanzleitägen der italienischen Gesandtschaften und Konsulate erhöht worden seien, daß dieser neue Tarif mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft treten werde, und daß von dort an insbesondere für die Ausstellung eines Passes zwei Franken bezogen werden sollen.

Um nun etwaigen Reklamationen von Seite der in der Schweiz lebenden Italiener zu begegnen, ermangeln wir nicht, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, mit dem Ersuchen, in vorkommenden Fällen die Reklamanten danach verständigen zu wollen.

Genehmigen Sie gleichzeitig die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. November 1871.

Im Namen der Schweiz. Bundeskanzlei,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Benkner-Linthgenossamen, betreffend  
Linthmehrwerthsveranlagung.

(Vom 10. Juli 1871.)

Der schweizerische Bundesrath  
hat

bezüglich des von den Benkner-Linthgenossamen mit Eingaben vom 18. März und 28. April 1871 wegen Linthmehrwerthsveranlagung infolge der Korrektio'n Grynau-Zürchersee erhobenen Rekurses;

nachdem sich ergeben:

A. Mittelft Eingaben vom 18. März und 28. April stellt der größte Theil der durch die Mehrwerthsveranlagung Grynau-Zürichsee beteiligten Grundbesitzer das Ansuchen:

„Der Bundesrath möchte die Taxationstabelle der Linthkommission, resp. die von ihr bestimmte Beitragspflicht der untern Linthgegend laut gedruckter Mittheilung vom Juni 1870, als den bestehenden Umständen und künftigen Verhältnissen nicht angemessen und entsprechend erklären und diese Angelegenheit behufs anderer Kostenverlegung und sachgemäßer Abänderung einer neuen Prüfung, Berathung und Untersuchung mit Zuzug einer neuen Expertise unterstellen.“

Die Gründe, auf welche die Beschwerdeführer ihr Gesuch stützen, lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Sei die Korrektio'n Grynau-Zürichsee wesentlich ein Theil der Gesamtkorrektio'n der Linth, und die Kosten müsse neben den Ein-

## **Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien und Polizeidirektionen der Schweiz. (Vom 20. November 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1871
Date	
Data	
Seite	919-920
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.